

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister

Bürgerbüro, Sicherheit, Umwelt

Az.: 1.19. 2140

Stadtplanung und Bauaufsicht

Az.: 4.61.13.01

20. August 2009

An die

Damen und Herren

des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **11.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 1. September 2009

Errichtung einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein sowie einer Anlage zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Kalkum, Ton, Tuff (Strass) oder Zementklinker mit einer Jahresleistung von 400.000 Tonnen

Der Firma Josef Klesters KG, Königshütte 5, 47906 Kempen, wurde mit Bescheid vom 22.12.2006 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlage durch das Staatliche Umweltamt Krefeld auf der Bataverstraße in erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Fristen für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage. Diese Fristen laufen im Dezember 2009 aus.

Der Antragsteller beantragt nunmehr die Fristung des Genehmigungsbescheides nach § 18 BImSchG für den Baubeginn bis zum 21.12.2012 und für die Inbetriebnahme bis zum 21.12.2013.

Das Staatliche Umweltamt Krefeld hat seinerzeit versäumt die Stadt Meerbusch am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Für die Verlängerung des Bescheides ist - bedingt durch den Wechsel in den Zuständigkeiten für diese Genehmigungen - nun die Stadt Krefeld zuständig.

Die Stadt Krefeld hat die Stadt Meerbusch mit Bezug auf § 6 (Abs. 2) des Gebietsänderungsvertrages v. 5.7.1978 um Stellungnahme gebeten, ob seitens der Stadt Meerbusch Bedenken gegen die Fristverlängerung bestehen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt die nachfolgende Stellungnahme:

In den textlichen Festsetzungen, die in dem am 30. Juni 1972 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 228, Hafen- und Industrierweiterung der Stadt Krefeld beschlossen wurden, sind in den Industriegebieten östlich und südlich der Hentrich- und Fegeteschstraße ausdrücklich nur emissionschwache Betriebe zulässig. Im Vergleich mit dem § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages nach dem im Bereich von 500 m nördlich der gemeinsamen Stadtgrenze keine Betriebe zulässig sind, die unzumutbare Immissionen verursachen wird die Intention des Vertrages deutlich: Die Unzumutbarkeitsgrenze definierte Betriebe, die einen Mindestabstand von 500 m im Sinne des heutigen Abstandserlasses und seiner Abstandliste nicht einhalten.

Somit sind Betriebe der Abstandsklassen I bis IV der Abstandliste des Abstandserlasses, v.a. industrielle Großbetriebe, grundsätzlich im beschriebenen 500-m-Bereich unzulässig.

Die o.g. genannte Anlage wird in der aktuellen Abstandsliste in der Abstandsklasse V mit einer auslösenden Abstandsfläche von 300 m (Lfd. Nr. 86, 2.2 (2)) geführt. Sofern die Abstandsflächen die Stadtgrenze nicht überschreiten, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des § 6 Abs. 2 des Gebietsänderungsplanes.

Dabei wird jedoch die reine Anwendung der Abstandsliste dem Grundsatz der Einzelfallprüfung nicht gerecht. Selbstverständlich geht die Stadt Meerbusch davon aus, dass im Genehmigungsverfahren anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall geprüft wurde, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Diesbezüglich wird auch auf § 15 Abs. 3 der BauNVO 1990 hingewiesen.

Aus der Abstandsliste allein können dabei keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Eine hinreichende Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf die Immissionssituation und eine vollständige Zusammenfassung des Abwagungsmaterials anhand der vorhandenen Situation hat zu erfolgen (vgl. dazu Beschluss OVG NRW vom 23.7.2004 10 a B 1009/04 NE). Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile oder unzumutbare Belastungen in der Umgebung auftreten oder ob es sich um einen emmissionsschwachen Betrieb handelt, muss im Einzelfall zusätzlich anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. BImSchG, TA Luft, TA Lärm, GIRL) geprüft werden.

Die Stadt Meerbusch geht davon aus, dass die Anlage so errichtet wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belastungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belastungen getroffen wird, insbesondere durch die dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Darüber hinaus stellt die Stadt klar, dass die Stellungnahme zu diesem Antrag nur vorläufig sein kann und darüber hinaus nicht erschöpfend ist. Aus diesem Grunde hält sich die Stadt Meerbusch eine Ergänzung der heutigen Stellungnahme vor.

Losung:

Aus den o. g. Gründen empfiehlt die Verwaltung, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter